

beglaubigte Abschrift

Az.: 6 L 824/20



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Lutz Fischer
Erna-Berger-Straße 5, 01097 Dresden

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Lutz Fischer
Erna-Berger-Straße 5, 01097 Dresden

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen

Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung vom 23.10.2020
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht Gretschel als Berichterstatterin

am 2. Dezember 2020

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Gemäß § 161 Abs. 2 VwGO ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es hier, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Denn sie wäre im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zum Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 30. Oktober 2020 gegen Ziffer 2 Sätze 4 und 5 der "Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2" vom 23. Oktober 2020 (Allgemeinverfügung) anzuordnen, voraussichtlich unterlegen.

Die angegriffene Ziffer 2 der Allgemeinverfügung ordnet in den Sätzen 4 und 5 die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter freiem Himmel in den in der Anlage ausgewiesenen Innenstadtbereichen von Montag bis Samstag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 4:00 Uhr des Folgetages an, soweit die Fortbewegung nicht sportlich und ohne Verweilen, insbesondere durch Joggen oder Radfahren erfolgt. Die diesbezügliche ergänzende Begründung der Antragsgegnerin vom 26. Oktober 2020 verweist darauf, dass auch unter freiem Himmel eine Übertragung des Erregers SARS-CoV-2 trotz der durch Luftverwirbelung und ständiger Frischluft eintretenden Verdünnung virushaltiger Partikel nicht ausgeschlossen werden könne. In den in der Anlage ausgewiesenen belebten Innenstadtlagen sei regelmäßig ein höheres und enges Personenaufkommen zu verzeichnen; dementsprechend habe die Antragsgegnerin die ausgewiesenen Bereiche bewusst begrenzt. Mit den steigenden Infektionszahlen steige zugleich auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich infizierte Personen unwissentlich in näheren Kontakt zu anderen begeben und das Coronavirus SARS-CoV-2 übertragen. Gegenüber einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit stelle sich die Maskenpflicht als milderes Mittel dar und sei geeignet, erforderlich und angemessen.

Der Antrag hat sich aufgrund der Widerrufsallgemeinverfügung vom 30. Oktober 2020 erledigt

Die antragsgegenständliche Regelung in Ziffer 2 Sätze 4 und 5 Allgemeinverfügung vom 23. Oktober 2020 erweist sich bei summarischer Prüfung als rechtswidrig.

Rechtsgrundlage hierfür war § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Sätze 1 und 3 der damals geltenden Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020. Danach war ab 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt innerhalb von sieben Tagen das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen, anzuordnen, wobei die Landkreise und Kreisfreien Städte Zeitrahmen und Orte festlegen. Dabei ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes grundsätzlich von der Wirksamkeit von Rechtsvorschriften des Landesrechts auszugehen. Die Prüfung der Wirksamkeit der Rechtsverordnung muss einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren oder Normenkontrollverfahren vorbehalten bleiben (SächsOVG, Beschl. v. 3. Oktober 2020 – 6 B 319/20 – Rn. 4). Insofern war den vom Antragsteller geltend gemachten grundlegenden Einwendungen gegen die in § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 SächsCoronaSchVO vorgesehene Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht weiter nachzugehen.

Dabei verpflichtete § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO vom 21. Oktober 2020 die zuständigen kommunalen Behörden in Gebieten mit erhöhtem Infektionsgeschehen zum Einschreiten. Abhängig von den regionalen Infektionsparametern müssen hiernach die zuständigen kommunalen Behörden aufgrund der in den Landkreisen oder Kreisfreien Städten amtlich festgestellten Zahlen unverzüglich nach Erreichen der erhöhten Infektionszahl verschärfende Maßnahmen ergreifen. Aufgrund der Formulierung "müssen" in § 7 Abs. 1 SächsCoronaSchVO besteht insofern kein Ermessen hinsichtlich des "Ob". Der Schwellenwert des § 7 Abs. 3 Satz 1 SächsCoronaSchVO von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner war bei Erlass der Allgemeinverfügung im Gebiet der Antragsgegnerin erreicht, was auch der Antragsteller nicht in Abrede stellt, so dass die Antragsgegnerin zum Einschreiten verpflichtet war.

Bei der Festlegung der Orte, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen, nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Sätze 1 und 3 SächsCoronaSchVO vom 21. Oktober 2020 handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Ob und inwiefern dessen Voraussetzungen für das gesamte von der Antragsgegnerin ausgewiesene Areal, das sich über mehrere

Stadtteile erstreckt, erfüllt sind, lässt sich im Rahmen der summarischen Prüfung nicht ohne Weiteres feststellen, zumal die ergänzende Begründung der angegriffenen Allgemeinverfügung nicht aufzeigt, wie die Antragsgegnerin die betroffenen Bereiche im Stadtgebiet ermittelt hat.

Die angegriffene Regelung erweist sich bei summarischer Prüfung jedenfalls deswegen als rechtswidrig, weil sie unverhältnismäßig ist.

Zwar ist davon auszugehen, dass die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum als weitere Schutzmaßnahme zur Vermeidung von Übertragungen des Coronavirus' geeignet ist. Es entspricht dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und insbesondere den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, dass Mund-Nasenbedeckungen zur Verringerung des Infektionsrisikos Dritter geeignet sind: Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten (z.B. Arbeitsplatz) oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann (z.B. Einkaufssituation, öffentliche Verkehrsmittel). Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html; Stand: 20.10.2020).

Allerdings ging die von der Antragsgegnerin getroffene Regelung über das erforderliche Maß hinaus, weil sie ausnahmslos auch in Situationen galt, in denen selbst ein Vielfaches des Mindestabstand von 1,5 m (§ 2 Abs. 9 Satz 1 SächsCoronaSchVO vom 21. Oktober 2020) gewährleistet war und sich deswegen die Gefahr, dass der Mindestabstand von 1,5 m (§ 2 Abs. 9 Satz 1 SächsCoronaSchVO vom 21. Oktober 2020) nicht eingehalten werden konnte, ausschließen ließ. Auch und gerade bei einer weitläufigen Festlegung des Gebiets, in dem eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist und das sich – wie hier – über eine zusammenhängende Fläche über mehrerer Stadtteile erstreckte, erscheint es unter infektionsschutzrechtlichen Aspekten nicht nachvollziehbar, dass die betroffenen Personen die Mund-Nasen-Bedeckung selbst dann nicht zwischenzeitlich ablegen dürfen, solange und soweit auch ein Vielfaches des Mindestabstand zu Menschen außerhalb des nach § 1 Abs. 1 SächsCoronaSchVO privilegierten Personenkreises eingehalten wird. Dies gilt umso mehr, als dass die Verdünnung etwaiger virushaltiger Partikel unter freiem Himmel signifikant höher ist als in geschlossenen Räumen und das Risiko einer Weiterverbreitung des Virus dadurch erheblich reduziert.

Da sich die Regelung bereits vor diesem Hintergrund als rechtswidrig erweist, kann dahin stehen, ob sie außerdem noch gleichheitswidrig die sportliche Betätigung durch Joggen u.ä. von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gänzlich ausnimmt (Ziffer 2 Satz 5, 2. Halbsatz der Allgemeinverfügung), obwohl sportliche Bewegung zu einer erhöhten Atemaktivität und damit im Falle einer – ggfs. unbemerkten Infektion – auch zu einem erhöhten Ausstoß virushaltiger Partikel beim Ausatmen führt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Für das Eilverfahren bleibt es in Anbetracht der angestrebten Vorwegnahme der Hauptsache bei der Festsetzung des Regelstreitwertes.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Einstellung und hinsichtlich der Entscheidung über die Kosten unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2, § 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

gez.
Gretschel

Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Dresden, den 02.12.2020

Verwaltungsgericht Dresden

Küchler

Justizhauptsekretärin